

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Wilhelm B. in E. Nr. , Kreis
N.

Antragsstellers, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführers,
vertreten durch Rechtsanwalt in N.

gegen

die Ehefrau Auguste D., geb. B. in E. Nr. ,
Kreis M.

Antragsgegnerin, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegnerin,
vertreten durch Rechtsanwalt in U., Bez. B.,
wegen Feststellung des Hoferben

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als
Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom
9. Oktober 1951 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Prof. Dr. Pritsch, der Bundesrichter Dr. Hückinghaus
und Dr. Tasche sowie der Obersten Landwirtschaftsrich-
ter Thee und Hesemann

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 27. Januar 1950 wird auf seine Kosten zurückgewiesen. Eine Erstattung der der Antragsgegnerin ausserhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten findet nicht statt.

G r ü n d e :

Die am 14. April 1949 verstorbene Bäuerin Wilhelmine [REDACTED] war Eigentümerin des in [REDACTED] Nr. [REDACTED] gelegenen Hofes von 24,93,45 ha mit einem Einheitswert von 14100,- RM. Aus ihrer späterhin geschiedenen Ehe sind ein Sohn, der Antragsteller, und zwei Töchter, die Antragsgegnerin und die Ehefrau Karoline [REDACTED], hervorgegangen. Der Antragsteller hat von Jugend an auf dem Hofe mitgearbeitet und ist nur während des Krieges abwesend gewesen. Die beiden Töchter haben bis zu ihrer Verheiratung auf dem Hofe gelebt und auch später noch zeitweise auf dem Hofe gearbeitet.

Nachdem die Bäuerin Wilhelmine [REDACTED] ihrer Tochter Karoline [REDACTED] und deren Ehemann schon vorher eine kleinere Parzelle übereignet hatte, übertrug sie im Januar 1939 auf die Eheleute [REDACTED] Grundstücke von insgesamt 5,11,62 ha, die als

Abfindung dieser Tochter aus dem Erbhof gelten sollten. Die Antragsgegnerin erklärte damals ausdrücklich, daß sie völlig abgefunden sei.

Der Antragsteller, welcher der Wehrmacht angehört hatte, arbeitete nach dem Kriege wieder auf dem Hof seiner Mutter und heiratete am 7. Februar 1947 ein Flüchtlingsmädchen, das vorher als Hausangestellte auf dem Hof beschäftigt war und von ihm ein Kind erwartete. Während das Verhältnis des Antragstellers zu seiner Mutter bisher immer gut gewesen war, kam es nunmehr zwischen dieser und ihrem Sohn sowie seiner Ehefrau zu Streitigkeiten, die zu Beleidigungen und Tätlichkeiten führten. Wegen dieser Vorfälle erhob die Hofeigentümerin im Juli 1947 Räumungsklage gegen den Antragsteller, der im August 1947 zur Räumung verurteilt wurde, weil er und seine Ehefrau sich erheblicher Beleidigungen und Tätlichkeiten gegenüber der Hofeigentümerin und der Antragsgegnerin schuldig gemacht hätten. Nachdem der Beklagte gegen dieses Urteil Berufung eingelegt hatte, kam es am 1. Juni 1948 vor dem Landgericht in Verden zu einem Vergleich, in dem der Antragsteller und seine Ehefrau sich verpflichteten, den Hof bis zum 1. September 1948 zu verlassen. In dem Vergleich wurde ferner festgesetzt, daß die Ehefrau [REDACTED] 5 Morgen Land von dem Hofe erhalten solle. Außerdem vereinbarten die Beteiligten, daß die restlichen 95 Morgen sowie die rund 21 Morgen, die die Antrags-



gegnerin im Jahre 1939 erhalten hatte, zusammengefaßt und so aufgeteilt werden sollten, daß der Antragsteller 1/3 dieser gesamten Fläche lastenfrei erhalte. Der Antragsteller erklärte zugleich, daß durch die Übertragung dieser Grundstücke seine Ansprüche aus seiner Arbeit auf dem Hofe und auf Abfindung aus dem Hofe abgegolten seien. Von dem ihm vorbehaltenen Recht zum Widerruf dieses Vergleichs hat der Antragsteller keinen Gebrauch gemacht. Der Vergleich ist bisher weder genehmigt noch durchgeführt worden.

Die Bäuerin Wilhelmine [REDACTED] hat sodann ihren Hof durch einen Übergabevertrag vom 24. August 1948 auf ihre Tochter Auguste [REDACTED] übertragen. In diesem Verträge ist hinsichtlich der Abfindung der beiden anderen Kinder auf den Vergleich vom 1. Juni 1948 verwiesen und für den Fall, daß er nicht zur Durchführung kommen sollte, bestimmt worden, der Antragsteller solle die ihm gesetzlich zustehende Abfindung und die Ehefrau [REDACTED] solle 1000,-DM erhalten. Das Amtsgericht hat diesen Übergabevertrag genehmigt. Der Antragsteller hat dagegen sofortige Beschwerde eingelegt. Dieses Genehmigungsverfahren ist für erledigt erklärt worden, nachdem die Übergeberin am 14. April 1949 gestorben war, weil sie ein notarielles Testament vom 12. Juni 1947 hinterlassen hat, in dem sie die Antragsgegnerin zu ihrer alleinigen Erbin eingesetzt hat. Im § 2

dieses Testaments ist gesagt, der Antragsteller, der an sich als Anerbe vorgesehen gewesen sei, solle nur seine gesetzliche Ausstattung nach dem jetzt geltenden Gesetz erhalten, weil er gegen den Willen der Erblasserin ein Mädchen geheiratet habe, das als Bäuerin ungeeignet sei, sodaß ihm der Hof nicht anvertraut werden könne. Zur weiteren Begründung dieser Maßnahme hat die Erblasserin angeführt, sie werde in ihrem eigenen Hause von ihrem Sohn und seiner Ehefrau nicht geachtet und von ihnen beschimpft; auch sei sie von ihrem Sohne schon einige Male geschlagen worden. Ihrer Tochter Karoline [REDACTED] hat die Erblasserin in diesem Testament ein Grundstück von 7 1/2 Morgen als restliche Abfindung vom Hofe vermacht.

Der Antragsteller hat bei dem Landwirtschaftsgericht in Uchte beantragt, festzustellen, daß das Testament seiner Mutter vom 12. Juni 1947 rechtsunwirksam und er Eigentümer des Hofes geworden sei. Die Antragsgegnerin hat um Abweisung dieses Antrages gebeten.

Das Landwirtschaftsgericht hat den Feststellungsantrag als unbegründet zurückgewiesen. Die gegen diese Entscheidung eingelegte sofortige Beschwerde des Antragstellers hat das Oberlandesgericht in Celle durch Beschluß vom 27. Januar 1950 zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde

des Antragstellers, mit der er seinen Feststellungsantrag weiter verfolgt.

Die Antragsgegnerin bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

Der Rechtsbeschwerde war der Erfolg zu versagen.

Der Antragsteller hat seinen Feststellungsantrag im wesentlichen darauf gestützt, daß die Einsetzung der Antragsgegnerin zur Alleinerbin einen groben Mißbrauch des Rechts zur freien Bestimmung des Hoferben darstelle, und hieraus die Unwirksamkeit des Testaments hergeleitet. Demgegenüber hat das Beschwerdegericht den Standpunkt vertreten, der Eigentümer könne nach § 7 Abs 1 HÖfeO den Hoferben unter seinen Abkömmlingen frei wählen und sei keineswegs genötigt, den Sohn zum Hoferben zu bestimmen, wenn ausser ihm nur Töchter vorhanden seien. Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, der Gesetzgeber habe es der Entscheidung des Eigentümers überlassen, welchem Abkömmling er den Hof anvertrauen wolle und wen er für den geeignetsten Hofnachfolger halte. Es hat aus dieser Rechtslage gefolgert, daß eine letztwillige Verfügung nienals wegen Mißbrauchs des Rechts zur freien Bestimmung des Hoferben unwirksam sein könne. Das Beschwerdegericht hat dementsprechend der Behauptung des Antragstellers keine Bedeutung beigemessen, daß die ganze Dorfgemeinschaft die Einsetzung der Antragsgegnerin zur Alleinerbin als Unrecht empfinde, und darauf hingewiesen, daß Strei-

tigkeiten innerhalb der Familie und des Hauses nicht allgemein bekannt zu werden pflegen und Aus-
s nstehende infolgedessen sehr oft die Verhältni-
se nicht richtig beurteilen können, die zu einer
Abweichung von der ursprünglich in Aussicht genom-
menen Hofnachfolge geführt haben. Die weitere Be-
hauptung des Antragstellers, seine Mutter habe noch
kurz vor ihrem Tode erklärt, daß sie ihren Sohn be-
dauere, hat das Beschwerdegericht als unerheblich
angesehen, weil eine solche Äußerung nicht unbe-
dingt darauf schließen lasse, daß die Erblasserin
nunmehr die Hofnachfolge ihres Sohnes gewünscht ha-
be, eine etwaige Sinnesänderung der Erblasserin
auch nicht rechtswirksam kundgetan sei. Das Be-
schwerdegericht hat dementsprechend die Wirksamkeit
des Testaments vom 12. Juni 1947 bejaht und ist so
zur Zurückweisung der Beschwerde gekommen.

Die Rechtsbeschwerde sieht in diesen Ausfüh-
rungen eine Verletzung des § 7 HöfeO und meint, die
Erblasserin hätte den Antragsteller zum Hoferben
einsetzen müssen, weil in dem fraglichen Bezirk
Ältestenrecht gelte und ein derartiger bäuerlicher
Brauch berücksichtigt werden müsse. Sie macht weiter
geltend, es werde allgemein als Unrecht empfunden,
einen Sohn jahrelang selbständig auf dem Hof wirt-
schaften zu lassen, schließlich aber einen anderen
zum Hoferben zu bestimmen, weil dem Erblasser die
Ehefrau des Sohnes nicht zusage. Die Rechtsbeschwer-

de tritt ferner der Ansicht des Beschwerdegerichts, daß es auf die Meinung der Dorfgemeinschaft für die Frage des Mißbrauchs des freien Bestimmungsrechts schon mangels ihrer hinreichenden Kenntnis der gegebenen Verhältnisse nicht ankomme, mit der Behauptung entgegen, die Dorfbewohner seien entgegen der Annahme des Beschwerdegerichts über die Verhältnisse in der Familie [REDACTED] genau unterrichtet.

Dieses Vorbringen vermochte der Rechtsbeschwerde nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Die Rüge der Rechtsbeschwerde, die Vorinstanzen seien zu Unrecht auf die unter Beweis gestellten Behauptungen des Antragstellers nicht eingegangen, nach denen die Erblasserin noch kurz vor ihrem Tode geäußert habe, sie bedauere ihren Sohn, und seine Schwestern ihn noch in den letzten Tagen vor ihrem Ableben von der Erblasserin ferngehalten haben sollen, obwohl diese wiederholt nach ihm verlangt habe, ist nicht berechtigt. Das Beschwerdegericht hat dieses Vorbringen des Antragstellers mit Recht als unerheblich angesehen. Es läßt nämlich keineswegs auch nur mit einiger Sicherheit darauf schließen, daß die Erblasserin die letztwilligen Anordnungen, die sie nahezu zwei Jahre vor ihrem Tode getroffen hatte, nicht mehr aufrecht erhalten wollte und nunmehr ihren Sohn zum Hoferben einzusetzen wünschte. Selbst wenn das aber der

Fall gewesen sein sollte, so hat sie doch; worauf das Beschwerdegericht mit Recht hingewiesen hat, dieser Sinnesänderung nicht in rechtsverbindlicher Form Ausdruck verliehen. Dass die Erblasserin daran etwa von ihren Töchtern gehindert worden sei, hat der Antragsteller selbst nicht behauptet. Eines Eingehens auf die Beweisantritte des Antragstellers bedurfte es danach entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde in den Tatsacheninstanzen nicht. Ein Verstoß gegen Verfahrensvorschriften liegt mithin nicht vor.

Die Auffassung der Rechtsbeschwerde, daß die Einsetzung der Antragsgegnerin zur Hofnachfolgerin sich als Mißbrauch des freien Bestimmungsrechts aus § 7 EÖffO darstelle, ist nicht gerechtfertigt. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Ansicht von Lange-Wulff beigetreten werden kann, die Einsetzung eines Hoferben und ebenso ein Übergabevertrag seien dann nichtig, wenn sie sich als ein grober Mißbrauch des freien Bestimmungsrechts erwiesen (Lange-Wulff Die EÖffO usw. 3. Aufl. Seite 174/175 und 280/281). In vorliegenden Falle kann jedenfalls von einem groben Mißbrauch des freien Bestimmungsrechts keine Rede sein. Die Erblasserin hat in ihrem Testament vom 12. Juni 1947 die Gründe angeführt, die sie dazu bewogen haben, anstelle ihres ursprünglich hierfür vorgesehenen Sohnes die Antragsgegnerin zur Hoferbin einzusetzen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Erblasserin mit Recht ihre Schwiegertochter

als Bäuerin für ungeeignet gehalten hat. Selbst wenn das nicht der Fall sein sollte, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß es zwischen der Erblasserin einerseits und dem Antragsteller und seiner Ehefrau andererseits nicht nur zu erheblichen Streitigkeiten gekommen ist, sondern daß diese sogar in Beleidigungen und Tötlichkeiten ausarteten und schliesslich zur Räumung des Hofes durch den Antragsteller und seine Ehefrau führten. Wenn die Erblasserin sich unter diesen Umständen entschlossen hat, die Antragsgegnerin anstelle ihres Sohnes zur Hoferbin zu bestimmen, so liegt darin kein Mißbrauch ihres freien Bestimmungsrechts. Es kommt hinzu, daß die Übertragung des Hofes auf die Antragsgegnerin bereits in dem gerichtlichen Vergleich vom 1. Juni 1948 vorgesehen war und daß der Antragsteller von dem ihm vorbehaltenen Widerrufsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Die damals getroffene Regelung, bei der für den Antragsteller allerdings eine Abfindung in Land vorgesehen war, hat er also offensichtlich seinerzeit nicht als einen groben Rechtsmißbrauch angesehen. Ist aber ein solcher in der Einsetzung der Antragsgegnerin als Hoferbin nicht zu finden, so steht der Wirksamkeit des Testaments vom 12. Juni 1947 nichts entgegen, denn grundsätzlich kann der Erblasser, falls er nicht seine sämtlichen Abkömmlinge übergeht, den Hofnachfolger frei bestimmen. Der Eigentümer ist danach nicht genötigt, bei der

Bestimmung des Hoferben etwa Söhnen den Vorzug vor Töchtern zu geben oder gar auf einen örtlichen Brauch Rücksicht zu nehmen. Das Gesetz hat es dem Hofeigentümer, worauf das Beschwerdegericht mit Recht hingewiesen hat, überlassen, unter seinen Abkömmlingen denjenigen auszusuchen, der ihm als Hofnachfolger am geeignetsten zu sein scheint, und damit gelegentliche Mißgriffe in Kauf genommen. Es kann infolgedessen auch nicht darauf ankommen, ob die Dorfgemeinschaft die Einsetzung der Antragsgegnerin zur Alleinerbin billigt oder mißbilligt.

Da sich die Rechtsbeschwerde nach alledem als unbegründet erwies, war sie zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 LVR, §§ 42, 43, 50 LVO. Zu einer Anordnung auf Grund des § 51 LVO bestand keine Veranlassung.

Dr. Pritsch Dr. Hückinghaus Dr. Tasche